

# Positionspapier 01/2019

## – Politische Betätigung des BJE –

### Hintergrund

Anlass für dieses Positionspapier ist die Diskussion im Steuerungskomitee Q2/2019 des Bundesverbands Junge Energie e.V. (kurz: BJE) zur öffentlichkeitswirksamen, ideellen Unterstützung bzw. Förderung der Ziele der „Fridays for Future“-Bewegung (kurz: FfF) und/oder der Bewegung selbst. Eine finanzielle Unterstützung wird nicht in Betracht gezogen.

Der BJE ist ein gemeinnütziger Verein, der gemäß seinem Satzungszweck explizit „unpolitisch“ auftritt (§ 2 Abs. 1b). Es ist daher zu prüfen, inwiefern eine solche ideelle Förderung bzw. Unterstützung der Ziele einer Organisation und/oder der Organisation selbst ein Risiko für die Gemeinnützigkeit des BJE darstellt. Dazu soll zunächst die aktuelle Sachlage skizziert werden.

### Aktuelle Sachlage

Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien etc.) zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt jedoch die Gemeinnützigkeit nicht aus. Eine politische Tätigkeit ist nach Auffassung der Finanzverwaltung Düsseldorf unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt. Das gilt insbesondere bei Zwecken wie Umweltschutz, Förderung des demokratischen Staatswesens, politische Bildung oder Völkerverständigung. Unschädlich ist es, wenn eine gemeinnützige Organisation gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt. Dabei darf aber die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit sein, sondern nur der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele dienen (Anwendungserlass zur Abgabenordnung [AEAO], Nr. 15 zu § 52).<sup>1,2</sup>

---

<sup>1</sup> **Vereinsknowhow (2010):** „Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit“. [Online: <http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/politik.htm>].

<sup>2</sup> **Bundesfinanzhof (2017):** „Allgemeinpolitische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften“. Urteil vom 20.3.2017, X R 13/15 (Nr. 52 vom 09. August 2017).

Postanschrift	Vorstand	Kontakt
Bundesverband Junge Energie e.V. c/o Schönland Weltzienstr. 4 76135 Karlsruhe	Amtsgericht Mannheim VR 702437 Finanzamt Karlsruhe St.-Nr.: 35022/15686	Thomas Schönland (Vorsitzender) Nicolai Beerheide Aiko Schinke

Die Anerkennung Gemeinnützigkeit kann aber verweigert werden, wenn sich eine Organisation über die Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke hinaus allgemein politisch betätigt. Das gilt besonders für die Stellungnahme zu tagespolitischen Themen ohne Bezug zum Satzungszweck und bei der Unterstützung von Parteien.<sup>1</sup>

Im Jahr 2017 hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil bestätigt, dass eine „*wegen Förderung des Umweltschutzes gemeinnützige Körperschaft [...] sich mit allgemeinpolitischen Themen befassen [darf], wenn sie parteipolitisch neutral bleibt, sie sich dabei an ihre satzungsmäßigen Ziele hält und die von der Körperschaft vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind.*“<sup>2</sup>

## Präferierte Vorgehensweise

Aufgrund der oben beschriebenen aktuellen Sachlage schlägt der Vorstand des BJE folgende Vorgehensweise im Umgang mit der öffentlichkeitswirksamen, ideellen Unterstützung bzw. Förderung der politischen und unpolitischen Ziele einer Organisation bzw. der Organisation selbst vor:

### 1. Parteipolitische Neutralität:

Keine Identifizierung mit Parteien, sowie keine Stellungnahme zur Politik von Parteien oder der Regierung und keine Stellungnahme zu Wahlen bzw. Wahlergebnissen. Diese Form der Parteienunabhängigkeit gilt es selbst dann zu wahren, wenn ein energiewirtschaftlicher Kontext (bspw. über den Umweltschutz) klar erkennbar ist.

Eine kontext-unabhängige Stellungnahme ohne unmittelbaren Bezug zu einer Partei, der Regierung oder Wahlen kann durchgeführt werden, um die „*unabhängige und unpolitische Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Energiewirtschaft*“ als satzungsmäßigen Zweck des BJE aufrecht zu erhalten.

Hierbei sieht es der Vorstand i.S. der aktuellen Rechtsprechung als die oberste Maxime des BJE an, sich ausschließlich auf wissenschaftlich belegte Aussagen zu stützen, mithin eine objektive und sachlich fundierte Auffassung zu vertreten, auch um das Vertrauen in Wissenschaft und Forschung in der Energiewirtschaft zu stärken.

### 2. Nur ideelle Förderung der Ziele von Organisationen

Eine ausschließlich ideelle Förderung der Ziele einer Organisation im energiewirtschaftlichen Kontext wird als zulässig erachtet, sofern diese Ziele die gemeinnützige Tätigkeit des BJE i.S. der satzungsmäßigen Zwecke gem. § 2 tangieren.

Postanschrift	Vorstand	Kontakt
Bundesverband Junge Energie e.V. c/o Schönland Weltzienstr. 4 76135 Karlsruhe	Amtsgericht Mannheim VR 702437 Finanzamt Karlsruhe St.-Nr.: 35022/15686	Thomas Schönland (Vorsitzender) Nicolai Beerheide Aiko Schinke

Die direkte Einwirkung des BJE durch Unterstützung dieser Ziele auf politische Parteien und die staatliche Willensbildung muss gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund treten bzw. darf kein Selbstzweck der Unterstützung werden.

Eine klare Abgrenzung zu anderen Zielen der Organisation, sofern diese dem Satzungszweck des BJE widerstreben, muss eindeutig kenntlich gemacht und klar kommuniziert werden.

3. Äußerungen zu allgemeinpolitischen Themen:

Stellungnahmen mit unmittelbarem Zusammenhang zu allgemeinpolitischen Themen, werden durch den BJE im Sinne des Satzungszweckes nicht getätigt. Der Vorstand stellt in diesem Kontext fest, dass für Stellungnahmen des BJE mit direktem Bezug zu allgemeinpolitischen Themen eine Satzungsänderung notwendig wäre.

Die Verbreitung von Social-Media Inhalten mit mittelbarem Kontext zu allgemeinpolitischen Themen, welche sich auf wissenschaftlich belegte Aussagen stützen sowie eine objektive und sachlich fundierte Auffassung vertreten, ist nach der Auffassung des BJE satzungsmäßig vertretbar.

Darüber hinaus wertet der Vorstand des BJE die ideelle Unterstützung und Förderung der Ziele einer Organisation, welche kongruent sind mit den satzungsmäßigen Zielen des BJE, als unpolitisch, auch dann, wenn diese Organisation sich mit allgemeinpolitischen Themen befasst und dabei parteipolitisch neutral bleibt.

Postanschrift	Vorstand	Kontakt
Bundesverband Junge Energie e.V. c/o Schönland Weltzienstr. 4 76135 Karlsruhe	Amtsgericht Mannheim VR 702437 Finanzamt Karlsruhe St.-Nr.: 35022/15686	Thomas Schönland (Vorsitzender) Nicolai Beerheide Aiko Schinke

## Stellungnahme zu Fridays for Future

Der BJE unterstützt die Ziele der FfF-Bewegung. Die Formulierung der klimapolitischen Forderungen der FfF-Bewegung basieren auf einer Vielzahl an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wie bereits eingehend in Studien belegt, vertritt die überwiegende Mehrheit der Wissenschaftler in Ihren Publikationen<sup>3</sup> zu diesem Thema die Auffassung, dass der Klimawandel anthropogen ist, mithin durch den Menschen verursacht wurde<sup>4</sup>. Daher unterstützt der BJE die Aufklärung und Aktivierung breiter Bevölkerungsschichten zu diesem Thema durch die FfF-Bewegung und sieht darin einen wichtigen Beitrag, ein Bewusstsein für die gesamtgesellschaftliche Verantwortung zum Thema Klimawandel zu übernehmen.

Die präferierte Vorgehensweise des Vorstands des BJE wurde dem Steuerungskomitee am 18.10.2019 vorgestellt und nach Beschluss des Vorstands vom 11.11.2019 als Positionspapier angenommen.

Karlsruhe, 29.11.2019



---

Ort, Datum

Thomas Schönland, Vorstandsvorsitzender

<sup>3</sup> Betrachtet wurden nur sog. „peer-reviewed“ Artikel, welche durch Fachkollegen geprüft wurden.

<sup>4</sup> Powell, J.L. (2016): “The Consensus on Anthropogenic Global Warming matters”, in: Bulletin of Science, Technology & Society, Vol. 36(3) S. 157–163.

Postanschrift	Vorstand	Kontakt
Bundesverband Junge Energie e.V. c/o Schönland Weltzienstr. 4 76135 Karlsruhe	Amtsgericht Mannheim VR 702437 Finanzamt Karlsruhe St.-Nr.: 35022/15686	Thomas Schönland (Vorsitzender) Nicolai Beerheide Aiko Schinke